

**Ab 2008 ist ein neues Gesetz zum umfassenden Nichtraucherschutz in Kraft getreten.**

**Für Nordrhein-Westfalen gilt:**

- In Erziehungs- und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche gilt das Rauchverbot ohne Ausnahme in allen Räumen und auf dem gesamten Grundstück, bei schulischen Veranstaltungen auch außerhalb des Grundstückes. Die Leitung der Einrichtung ist für die Einhaltung des Verbots verantwortlich.
- In einigen Einrichtungen dürfen abgetrennte Raucherräume vorgehalten werden, wenn eine ausreichende Zahl von Räumen zur Verfügung steht. Davon ausgenommen sind Erziehungs- und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie Gesundheitseinrichtungen, also z.B. Jugendzentren und Krankenhäuser.
- Es gibt Ausnahmen vom Rauchverbot z.B. Volksfeste und private Räumlichkeiten. Bei Familienfeiern oder anderen geschlossenen Gesellschaften darf der Gastgeber über das Rauchverbot entscheiden. (NiSchG NRW)